

liche Stellungnahme zu ersuchen (§ 71 Abs. 7 letzter Satz). Das bedeutet jedoch nicht, daß die Organe der Jugendhilfe wie bisher bei jeder Anklageerhebung am Strafverfahren mitzuwirken haben. Vielmehr gelten auch hier die dargelegten Differenzierungsgrundsätze. Im beschleunigten Verfahren kann auf eine schriftliche Stellungnahme der Organe der Jugendhilfe verzichtet werden. Eine mündliche Stellungnahme ist insbesondere beim Absehen von der Strafverfolgung (§ 67 StGB) ausreichend.

Haben die Organe der Jugendhilfe im Ermittlungsverfahren an einer Komplexeinschätzung über den Jugendlichen mitgewirkt, gilt ihr Beitrag hierzu als schriftliche Stellungnahme, wenn er in dem Protokoll über die Komplexeinschätzung gesondert ausgewiesen und inhaltlich ausreichend ist.

Im gerichtlichen Verfahren prüft und entscheidet das Gericht selbständig und eigenverantwortlich, ob eine Mitwirkung der Organe der Jugendhilfe — unabhängig von ihrer Beteiligung am Ermittlungsverfahren — in diesem Abschnitt des Verfahrens notwendig ist. Die Entscheidung ist in der Regel nach Eröffnung des Hauptverfahrens im Zusammenhang mit der Festlegung der notwendigen Maßnahmen zur Sicherung einer wirksamen Hauptverhandlung (§ 199) zu treffen. Die Beiziehung der Stellungnahme der Jugendhilfe kann aber auch bereits zur Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 193) oder die endgültige Einstellung des Verfahrens gemäß § 75 erforderlich sein.

Wird die Notwendigkeit der Mitwirkung der Organe der Jugendhilfe bejaht, übersendet das Gericht dem zuständigen Referat Jugendhilfe eine Ladung zum Termin der Hauptverhandlung (§202 Abs. 2). Diese Ladung bildet das Ersuchen um Mitwirkung in der gerichtlichen Hauptverhandlung. In der Ladung ist das Organ der Jugendhilfe aufzufordern, zu den besonders interessierenden Fragen der Entwicklung und Erziehung des Jugendlichen und seiner Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse eine schriftliche Stellungnahme abzugeben und diese in der Hauptverhandlung vorzutragen. Zur Bedeutung, zur Art und zum Inhalt der Fragen in dem Ersuchen um Mitwirkung gelten die für das Ermittlungsverfahren gegebenen Hinweise.

#### *Ziel und Aufgaben der Mitwirkung*

Im Unterschied zur bisherigen Regelung werden in § 71 Abs. 2 erstmalig Ziel und Aufgaben der Mitwirkung der Organe der Jugendhilfe am Strafverfahren gegen Jugendliche eindeutig bestimmt.

Die Mitwirkung der Organe der Jugendhilfe hat zur tatbezogenen Aufklärung und Beurteilung der Persönlichkeitsentwicklung und der Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen i. S. des § 69 Abs. 1 beizutragen. In den Stellungnahmen der Organe der Jugendhilfe sind deshalb vor allem die Umstände aus der Entwicklung und Erziehung des Jugendlichen darzulegen und zu beurteilen, die sich auf sein schuldhaftes Handeln ausgewirkt haben. Auf die Darstellung weiterer Umstände, die allein unter dem Aspekt sozial-pädagogischer Arbeit der Organe der Jugendhilfe von Bedeutung sind, soll in den für das Strafverfahren bestimmten Stellungnahmen verzichtet werden.

Des weiteren haben die Organe der Jugendhilfe Hinweise zur Beurteilung der Schuldfähigkeit des Jugendlichen zu geben, besonders dann, wenn ihnen Umstände bekannt sind, die zum Ausschluß der Schuldfähigkeit (§ 66 StGB) führen können. Solche Umstände sind vor allem erhebliche Entwicklungsrückstände, psychosoziale Fehlentwicklungen und erhebliche Intelligenz-

mängel. Die Organe der Jugendhilfe üben insoweit gegenüber dem Gericht, dem Staatsanwalt und den Untersuchungsorganen eine beratende Funktion aus. Dadurch ermöglichen sie es diesen Organen, über das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Jugendlichen oder die zu ihrer Prüfung notwendigen Maßnahmen sachkundig zu entscheiden. Derartige Hinweise der Organe der Jugendhilfe sind ihrem strafprozessualen Charakter nach keine gutachterlichen Äußerungen. Sie können aber das Gericht, den Staatsanwalt oder die Untersuchungsorgane veranlassen, eine psychiatrische und psychologische Begutachtung gemäß § 74 anzuordnen.

Die Organe der Jugendhilfe können auch Vorschläge zur Anordnung von Maßnahmen im Ermittlungsverfahren (z. B. zur Einstellung des Verfahrens gemäß § 75 Abs. 1 oder zur Anordnung einer Begutachtung), zur Anwendung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und zur weiteren Gestaltung der Erziehungs- und Lebensverhältnisse des Jugendlichen (z. B. zur Einsetzung eines Betreuers für die Verwirklichung der dem Jugendlichen auferlegten Pflichten gemäß § 70 StGB) unterbreiten. Diese Aufgaben der Organe der Jugendhilfe ergeben sich aus ihrer staatsrechtlichen Verantwortung für die Erziehung gefährdeter oder erziehungsschwieriger Jugendlicher. Durch die aktive Wahrnehmung dieser Aufgaben wird besser als bisher gewährleistet, daß i. S. von § 65 Abs. 3 StGB im Strafverfahren und im Ergebnis seiner Auswertung von den zuständigen staatlichen Organen die notwendigen Maßnahmen eingeleitet werden, um die Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen positiv zu gestalten sowie seine Persönlichkeitsentwicklung und sein Hineinwachsen in die gesellschaftliche Verantwortung wirksam zu unterstützen.

#### *Prozessuale Rechte und Befugnisse der Organe der Jugendhilfe*

Erstmals werden auch die prozessualen Rechte und Befugnisse der Organe der Jugendhilfe bei der Mitwirkung im Strafverfahren gegen Jugendliche gesetzlich fixiert (§ 71 Abs. 3). Diese Rechte und Befugnisse ermöglichen die Realisierung der den Organen der Jugendhilfe gemäß § 71 Abs. 2 übertragenen Aufgaben.

Die Organe der Jugendhilfe haben das Recht, den Jugendlichen und seine Erziehungsberechtigten zu den Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnissen selbständig zu befragen. Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane sind verpflichtet, die Organe der Jugendhilfe bei der Wahrnehmung dieses Befragungsrechts zu unterstützen. Durch ein enges Zusammenwirken der beteiligten Organe ist zu sichern, daß Doppelarbeit bei der Aufklärung der Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse vermieden wird. Vor allem deshalb sind die Organe der Jugendhilfe auch berechtigt, an den von den Untersuchungsorganen oder dem Staatsanwalt durchgeführten Befragungen oder Vernehmungen mit deren Einverständnis teilzunehmen. Die pädagogisch-psychologische Sachkunde der Mitarbeiter der Jugendhilfe soll ferner dazu genutzt werden, den Aussagegehalt der Befragungen und Vernehmungen zu verbessern. Das in der Praxis bereits angewendete Frage- und Erklärungsrecht der Vertreter der Organe der Jugendhilfe in der Hauptverhandlung wurde gesetzlich sanktioniert. Mit Erlaubnis des Vorsitzenden des Gerichts kann der Vertreter des Organs der Jugendhilfe Fragen an Angeklagte, Zeugen, Vertreter des Kollektivs und Sachverständige stellen. Das Erklärungsrecht gibt dem Vertreter des Organs der Jugendhilfe insbesondere die Möglichkeit, am Schluß der Beweisaufnahme seine Auffassung zu den in § 71 Abs. 2 ge-